Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

angebracht, daß dieselbe ben leichten Gang best ganzen Mechanismus auch nicht im Geringsten hemmt. Sollte mit Gewalt ber Cylinder auf irgend eine Art vorwärts gebreht werden, so murbe baraus nichts entstehen, als bag vielleicht eine Batrone übersprungen murbe, mas aber bei jebem anbern Revolver ebenso gut vorkommen kann. Auch in biesem Kall bietet die abgeanderte Labeart einen Bortheil, indem ber Boben ber Patrone, bevor biefe jum Abfeuern gelangt, blogliegt, baber leicht burch einen Blid geprüft merben fann. Sollte bei gang gelabenem Cylinder eine gewaltsame Berftellung stattfinden, fo fann nur ber Nachtheil entfteben baß möglicherweise eine gelabene Patrone ausgeworfen wird. Um biefes Mues zu verhüten, hat ber Mann nur zu beobachten, bag ber Cylinder, burch bie Stellfeber richtig gehalten, ftehen bleibt, ober vor bem Schuß wieber so gestellt wird. Das bie sonstige Sicherheit, mahrend ben maffenhaften Proben feit 2 Jahren, in Bezug auf die Neuerungen betrifft, fo zeugen bafur bie Berichte ber ver= ichiebenen Resultate, bie wenn nicht gut, jebenfalls zu feinem Borichlag ber Unnahme geführt hatten.

Nr. 4. Was nun endlich bieses betrifft, so sind an dem Mechanismus nach bisheriger Ordonnanz, Borrichtung zum Spannen am Abzug, Hahn zeund Griff nur die verschiedenen Neuerungen ansgebracht worden. Diese bestehen hauptsächlich in der Ausziehervorrichtung, der leichteren Ladeart, Andringen eines Putsstockes, einer Ausdohrung im Griff zum Einlegen (Ausbewahren) eines Schraubenziehers und eines Wischtolbens. Die Dessnung wird verschlossen Kiembügel, ohne ein Instrument. Trotz allen diesen Neuerungen hat der Nevolver aus der Steiger'schen Fabrik nicht mehr Bestandstheile als der Ordonnanz-Nevolver.

Was die Behauptung anbelangt, daß das Auswerfen der Hullen durch eine Fulle von Bestandtheilen und Federchen erkauft werde, so sind, wie schon bemerkt, für die ganze Auswersvorrichtung nur 4 für den Zweck sehr solide Bestandtheile nothwendig, worunter die auch schon beschriebene Feder.

Was die übrige Fulle von Federchen betrifft, so ift bie Besammtzahl berfelben genau bie gleiche wie beim bisherigen Revolver. Bas ben Bergleich betreffs Berlegen mit bem Galand = Revolver ober einer Saduhr betrifft, fo ift auch biefes gum menigsten übertrieben. Um ben gangen Dechanis= mus blogzulegen, bedarf es des Losschraubens einer einzigen Schraube und bas Abheben einer Platte, genau wie beim bisherigen Orbonnang-Revolver. Mit ber Platte geben zwei Stude ber Musziehervorrichtung weg, welche bann mit ber= felben ebenfo leicht wieber einzulegen finb. Die beiden andern Stude werden mit dem hahn her= Alles bieses bietet nicht mehr ausgenommen. Schwierigkeiten, als bas Bufammenfeten ber übri= gen Beftandtheile bes Mechanismus, bie gum Berlegen genau gleich find wie beim Ordonnang-Repolver.

Gine Beidreibung ber ganzen Waffe gebort nicht

hieher. Es war nur meine Pflicht, die Punkte zu berühren, auf welche ber herr Korrespondent seine Berdammung begründet und mit welchen er bas neue System glanzend zu vernichten hofft.

Sollte etwas gefunden werden, das den Anforsberungen besser entspricht, so wurde es mich im Interesse der Sache nur freuen.

Alle übrigen Punkte (zur Nevolverfrage) habe ich nicht zu beurtheilen und hoffe auch burch diese Auseinandersetzung Niemandem vorgegriffen zu haben.

Joh. Rüchlin.

Eidgenoffenschaft.

Entwurf eines Reglements

für bie

Bermaltung ber ichweizerischen Armce.

I. Abichnitt.

Perfonelle Organisation und Geschäftstreis ber verichiebenen Bermaltungsstellen.

(Schluß.)

- 10. Die Rommanbanten ber Armeebivifionen.
- S. 80. Die Kommandanten ber Armeedivisionen werden vom Bundesrathe ernannt. Wenn einzelne Kommando's erledigt wers ben, steht ben übrigen Kommandanten ber Armeedivisionen unter bem Borfibe bes Chefs bes Militarbepartements bas Borfchlagssrecht für die Wieberbesegung ber Stelle zu.
- S. 81. Die Divisionare leiten entweder felbst ober burch ihre Brigabens ober Regimentofommanbanten bie Berhandlungen ber Refrutirungefommission.
- §. 82. Sie inspiziren die Refrutenschulen, die Offizierbistungeschulen, die Offiziers, Unteroffiziers und Spezialturse ber Infanterie, die Wiederholungsturse ber Schübenbataillone, die Wiederholungsturse ber Brigaden, die Uebungen aus verschiedenen Waffengattungen tombinirter Truppenkörper ber Armeedivision und abwechstungsweise auch die Centralschulen.
- S. 83. Sie nehmen bie Inspettionsberichte über bie übrigen Wieberholungefurse ber im Divifionsverbanbe flebenben Truppen entagaen.
- Die Inspettionen über die Lettern find von ben in Art. 177 ber Militarorganisation genannten Offizieren vorzunehmen und ihre bezüglichen Berichte auf bem Dienstwege bem Divisionar einzusenben.
- §. 84. Alle biefe Inspettionsberichte haben ben Bestanb ber Korps, bie militärische Ausbileung berfelben, bie Betleibung, Auerustung und Bewaffnung ber Mannichaft zum Gegenstanb. Sie haben zu konstatiren, ob bie Kurfe in gesetzlicher Dauer und nach bem vom Militärbepartemente ausgegebenen Unterrichtsplane stattgefunten haben.

Der Divifionar übermittelt seine eigenen, wie bie ihm que gehenben Berichte mit sachbezüglichen Antragen an bas Militars bepartement.

S. 85. Die Kommanbanten ber Armeetivisionen üben burch bie Kommanbanten ber ihnen unterstellten Truppenkörper eine genaue Kontrolle aus über bie Erhaltung bes gesetzlichen Besstantes ber Korps und laffen sich von allfälligen Lüden ober sonstigen Berstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntsniß geben. Sie find verpflichtet, die zur Abhilfe nöthigen Restlamationen zu erheben.

Sie erhalten alljährlich nach Bereinigung ber Militarkontrols len und nach erfolgtem Uebertritt in die Landwehr auf dem Dienstwege einen Etat des personellen Bestandes ber Dioision, ben sie bem eidg. Militardepartement bis spatestens Ende Jasnuar einzugeben haben.

S. 86. Die Kommandanten ber Armeedivisionen halten bie Truppenoffiziere ber Infanterie, Die unter ihrem Kommando stehen, außer ber Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgen bie Oberleitung berfelben.

- S. 87. Sie fuhren bie Oberaufficht über bie Militarichiess vereine ihrer Kreise und wachen barüber, bag bie Bereine organifirt find und bie Schießubungen mit Orbonnanzwaffen und Munition, in militarischer Welse nach ten naber barüber zu erstaffenben Bestimmungen statifinden.
- S. 88. Die Kommanbanten ber Armeebivisionen haben gang besonbers ben guten Buftanb ber in Sanben ber Mannschaft besfindlichen und ber von ben Kantonen ber Mannschaft zeitweise abgenemmenen handseuerwaffen zu überwachen.

Bu biefem Bwede steht unter jedem Divisionar ein Baffententrolleur, der die Inspectionen nach Maßgabe des Gesches
und spezieller Instruction des Mill arbepartements oder des Dis
visionars vorzunehmen und die nöthigen Reparaturen zu veranstalten bat.

- S. 89. Die Kommandanten ber Armerdivifionen nehmen bie Rapporte ber Kommandanten ber Truppeneinheiten über das von ihnen alijährlich zu inspizirende Kriegsmaterial ihrer Korps entgegen. Diese Rapporte erhalten sie auf dem Dienstwege und begleiten fie mit ihren Anträgen an's Militärbepartement.
- S. 90. Die Divisionare wirken bei ber Ernennung und Bes förberung ber Offiziere in ber ihnen burch die Militarorganisation und bas gegenwärtige Reglement angewiesenen Belse mit.
 (Bergl. S. 135 hienach.)
- S. 91. Im Falle ber Ernennung eines Oberbefchischabers burch die Bundesversammlung treten die Divisionare unter tas Kommanto besselben, wenn sie im Dienste stehen ober in benfelben berufen werben.

Die dienstlichen Beziehungen ber Divifionare nach oben und unten, sowie bie Befehlsverhaltniffe werben burch bas Dienste reglement bestimmt.

Sobald ber Divisionar im aktiven Dienste ein Kommando ansgetreten hat, übernimmt seine Funktionen in ber Eigenschaft eines militärischen Berwalters bes Divisionsgebietes ein vom Bundestrath bezeichneter höherer Offizier. Derselbe steht bireft unter bem Militärdepartement, besehligt alle im Divisionekreise befinds lichen Landwehren und übrigen Truppen, welche nicht ber aktiven Armee angehören, sowie ben Landsturm und lettet den Nachschub der personellen und materiellen Streitkräfte an die im Kelbe stehende Armeedivision.

- 11. Die eingenöffifche Bferbe-Regleanftalt.
- S. 92. Die Pferbe-Regieanstalt hat bafur ju forgen, baß fur bie Beburfniffe ber Armee, fowie fur bie verschiebenen Unsterrichtsturfe stets bie erforberliche Bahl breffirter Reitpferbe abgegeben werbeit tonne.

Bu ben Militarichu'en fieht bie Pferbe-Regieanstalt in ber Stellung bes Pferbevermiethers.

§. 93. Die Berwaltung ber Pferbe-Regleanstalt wird burch befonbere Borfchriften bes Militarbepartements georbnet.

Die Aufsicht über bie Atministration berfelben führt bas Obertriegekommisariat und über bas Technische ber Oberspferbeargt.

S. 94. Das Militarbepartement tann bie Pferbe-Regleanstalt auch mit ber Berwaltung von Nemontenbepots, fowie mit bem Antauf von Artilleries und Kavalleriepferten und mit ber Errtichtung ftanbiger Depots von folden beauftragen.

Das Militarbepartement tann ber Pferbe-Regleanstalt auch bie Aufgabe zuweisen, fur bie Beburfnisse berittener Offiziere Pferbe anzukaufen und zu breffiren.

- 12. Die tantonalen Militarbehörben.
- S. 95. Die fantonalen Militarbeforben beforgen unter ber Oberaufficht und Kontrolle bee Buntes Alles, mae Bezug bat auf:
 - bie Mitwirfung bei ber Refrutirung,
 - bie Durchführung ber Behrpflicht,
 - bie Offizierdernennungen, foweit fie ben Rantonen gufteben,
 - bie Führung ber Militaitontrollen,
 - bie Beffeibung und Aueruftung ber Truppen,
- bie Bfeibestellung fur bie tantonalen Truppentorps mit Ausnahme ber Reitpferbe ber Dragoneridmabronen,
 - bie Aufbewahrung ter Rorpsausruftung,
 - bas Aufgebot unb
- bie Erhebung bes Militarpflichterfapes.

- S. 96. Die Bestellung ber fantonalen Militarbehörben und bie Bertheilung obiger Funttionen an bleselben geschieht nach ben Militargesehen ber Kantone und ben in gegenwartigem Resglemente enthaltenen nabern Bestimmungen.
- §. 97. Unter allen Umftanben find folgenbe Organe gu ichaffen :

Eine kantonale Militarbirektion, geleitet von einem Mitgliche ber oberften Erefutivbehörbe bes Kantons. An biefe Behörbe werben bie Mittheilungen und Beisungen bes eitgen. Militarbevartements erlaffen.

Ferner als ber tantonalen Militarbirettion untergeordnete Organe follen bestehen :

- 1. ein fantonaler Rriegefommiffar,
- 2. ein ober mehrere fantonale Beughausverwalter,
- 3. ein Rreiefommanbant fur jeben Refrutirungefreis ber In- fanterie,
- 4. ein Settionschef fur jebe Settion (Unterabiheilung bes Refrutirungstreifes ber Infanterie).
- §. 98. Die Rantonefriegetommiffare beforgen Alles, was auf bie Betleibung und Ausruftung ber Truppen Bezug hat.

Sie wirten bei ber Pferbeeinschangung und Abichagung nach Maggabe bes Abichnittes 5 bienach mit.

Sie find die Mittelspersonen zwischen ber eibg. Kriegeverwalstung und ihren refp. Rantonsangehörigen, beren wohlbegrundete Forterungen fie zu vertreten haben (Civiliommistäre).

S. 99. Die Kreistommanbanten find ble Fuhrer ber Stamms fontrollen bes betreffenben Refrutirungefreises nach Maggabe bes Abschnittes 2 hienach;

fle wirten in ber am gleichen Orte bezeichneten Beife bei ber Rifruirung mit unb

find bie Bermittler ber milliarifchen Aufgebote.

Endlich haben fie bie Militarpolizel zu handhaben und bie Strafen gegen alle nicht im Dienfte befindlichen Militarpersonen zu vollziehen.

S. 100. Die Settionschefs sind die vollziehenden Beomten ber Kreistommandanten in den einzelnen Schtionen und besorgen bie ihnen zugehenden Aufträge über die Ermittlung ber Wehrspflicht, die Kontrollesührung, die Refruttrung, das Aufgebot, die Aufsicht über die im Besige der Mannschaft bestablichen Belleisdungs, Ausrustungs: und Bewassnungsgegenstänte und den Strafsvollzug.

§. 101. Die Rantone haben bem Bunbesrath biejenigen Gefete und Berordnungen gur Genehmigung vorzulegen, in welchen bie Bestimmungen über bie Organisation und bie Rompetenzen ber tantonalen Militarbeamtungen enthalten sind.

Die Genehmigung hat zu erfolgen, wenn bie Borlagen nicht im Wiberfpruch mit ben Befegen bes Bunbes fichen.

Rach Genehmigung ber bezüglichen Gesehe und Berorbnungen find biefelben ben Kommandanten ber Armeedivisionen fur fich und zu handen ber unter ihnen flehenden Beamten und Offisiere, welche mit administrativen Funktionen betraut find, gur Kenntniß zu bringen.

Erflärung.

Bir brechen hier ben Entwurf bes neuen Berwaltungs: Resglements ab. Das Elaborat ist zu umfangreich, als baß bass seibe in unserem Blatte vollinhaltlich gebracht werben könnte. Den ersten Abschnitt, ber bie organischen Bestimmungen enthält, welche einen Nachtrag zu bem Gesch über "Militär: Organisation ber schweizerischen Eibgenoffenschaft" (vom 13. Wintermonat 1874) bilben und burch welche lepteres theils erganzt, theils absgeänbert wird, glaubten wir bei ber Wichtigkeit bes Gegenstans bes unseren Lesern nicht vorenthalten zu burfen.

Im Uebrigen hatte eine Fortsehung bes Entwurfes bes Bers waltunge-Reglemente um fo weniger Bwed, ale berselbe, wie verlautet, aus ber Berathung gurudgezogen worben ift und nochs male umgearbeitet und theilwelfe abgeanbert werben soll.

Die Rebattion.

Militärschulen im Jahre 1876.

(Fortfetung.)

D. Wieberholungefurfe.

```
I. Armeedivifion.
 Schüterbat. Rr. 1 vom 1. Juli bis 7. Juli in Bierc. Füfilierbat. " 1 " 30. Mat bis 5. Junt in Genf.
                                 "
                                       10. Juni bie 16. Juni in Genf.
20. Juni bie 26. Juni in Genf.
                           2
                                       12. Aug. bis 18. Aug. in Biere.
10. Mai bis 16. Mai in Biere.
                                       20. Mai bie 26. Mai in Biere.
                                       22. Aug. bie 28. Aug. in Biere.
                           8
                                       1. Sept. bis 7. Sept. in Biere. 12. Sept. bis 18. Sept. in Bière.
                                 *
                                      1. April bis 7. April in Biere.
11. April bis 17. April in Biere.
                         10
                         11
                                "
                         12
                                       21. April bis 27. April in Bie e.
1. Mai bie 7. Mai in Sitten.
                          \tilde{98}
                             II. Armeebivifion.
Schützenbat. Rr. 2 vom 2. Oft, die 8. Oft, in Bulle.
Füfitierbat. " 13 " 4. Mai bis 10. Mai in Freiburg.
" 14 " 13. Mai bis 19. Wat in Freiburg.
                         15
                                       22. Mai bis 28. Mat in Freiburg.
                    , 16
, 17
                                       14. Cept. bis 20. Gept. in Freiburg.
                                "
                                      23. Sept. bis 29. Sept. in Freiburg. 22. Mai bis 28. Mai in Colembier.
                         18
                                 "
                                      23. Sept. bis 29. Sept. in Colombier.
                         19
                         20
21
                                       10. Oft. bie 16. Oft. in Freiburg.
                                      14. Sept. bis 20. Sept. in Delsberg. 22. Mai bis 28. Mai in Delsberg. 13. Mai bis 19. Mai in Delsberg.
                         22
                         23
                                      23. Sept. bie 29. Sept. in Deleberg.
                            III. Armeebivifion.
Schugenbat. Rr. 3 vom 15. Mat bis 21. Mat in Bern, Füfilierbat. " 25 " 24. Mat bis 30. Mai in Bern,
Fufilierbat.
                                       10. Mug. bie 16. Mug. in Bern.
                        27
28
29
30
                                       23. Sept. bie 29. Gept. in Bern.
                                      1. Juni bis 7. Juni in Bern.
28. Juli bis 3. Aug. in Bern.
3. Oft. bis 9. Oft. in Bern.
                                 #
                                *
                                      19. Jult bis 25. Jult in Bern.
15. Mai bis 21. Mai in Thun.
                         31
                         32
                         33
                                        6. Dat bis 12. Mat in Thun.
                         34
                                        3. Oft. bis 9. Oft. in Thun.
                                      12. Oft. bis 18. Oft. in Thun.
                                     12. Dit. bis 18. Oft. in Thum.
                             IV. Armeebivifion.
Schübenbat. Ar. 4 vom 1. Aug. bis 7. Aug. in Luzern. Füsiterbat. "37 " 12. Juli bis 18. Juli in Wangen. "38 " 24. Aug. bis 30. Aug. in Luzern.
                    , 39
                                     28. Sept. bie 4. Oft. in Signau.
18. April bie 24. April in Luzern.
27. April bie 3. Mai in Luzern.
16. Mai bie 22. Nai in Luzern.
                     , 40
                        41
                     , 42
                         43
                                      12. Juli bis 18. Juli in Lugern.
                                      20. Dft. bis 26. Dft. in Lugern.
                                      20. One die 20. One in Eugern.
9. Aug. bis 15. Aug. in Luzern.
20. Juni bis 26. Juni in Luzern.
21. Marz bis 27. Marz in Luzern.
21. Juli bis 27. Juli in Luzern.
                         45
                         46
                         47
                               V. Armeebivifion.
Schüßenbat. Nr. 5 vom 3. Ott. bis 9. Oft. in Liestal.
Füsitkerbat. "49 " 1. April bis 7. April in Solothurn.
"50 " 18. April bis 24. April in Solothurn.
Füfilterbat.
                                      27. April bis 3. Mai in Solothurn.
16. Mai bis 22. Mai in Lieftal.
                         53
                                        5. Cept. bis 11. Cept. in Lieftal.
                                      14. Sept. bis 20. Sept. in Bafel.
16. Mai bis 22. Mai in Aarau.
14. Sept. bis 20. Sept. in Aarau.
                                 n
                         57
                                      23. Sept. bis 29. Sept. in Marau.
                                      23. Sept. bie 29. Sept. in Lieftal.
                                      23. Sept. bis 29. Sept. in Bafel.
                        59
                                        3. Oft. bis 9. Oft. in Aarau. 3. Oft. bis 9. Oft. in Muri.
                        99
VI. Armeed tviston.
Schützenbat. Rr. 6 vom 23. Mat bis 29. Mai in Sürich.
Füsitierbat. "61 " 2. Mai bis 8. Mai in Schaffhausen.
" 62 " 11. Mai bis 17. Mai in Schaffhausen.
                     " 63
                                      30. Aug. bie 5. Gept. in Schaffhaufen.
                     , 64
                                      24. Junt bis 30. Junt in Burich.
4. Juli bis 10. Juli in Burich.
                                     30. Mug. bie 5. Gept. in Burich.
```

```
Füfilierbat. Nr. 67 vom 8. Sept. bis 14. Sept. in Schaffhaufen.
" 68 " 1. Aug. bis 7. Aug. in Burich.
                     , 69
                                       10. Mug. bie 16. Mug. in Burich.
                         70
71
                                       19. Mug. bie 25. Mug. in Burich.
                                      17. Sept. bis 23. Sept. in Burich. 26. Sept. bis 2. Oft. in Burich.
                    VII. Armeeb tvifion.
Rr. 7 vem 22. Mai bis 28. Mai in Herisau.
"73. "4. Mai bis 10. Mai in Herisau.
  Schütenbat.
  Füfilterbat.
                                        4. Mai bis 10. Mai in St. Gallen.
                         74
75
                                      15. Juli bis 21. Juli in St. Gallen,
24. Juli bis 30. Juli in Frauenfelb.
8. Sept. bis 14. Sept. in Wallenftabt.
                         76
                                      19. Sept. bis 25. Sept. in Mallenstabt.
13. Mai bis 19. Mai in St. Gallen.
                         77
                         78
                         79
80
                                      24. Juli bis 30. Juli in St. Gallen.
                                      16. Sept. tie 22. Sept. in St. Gallen.
                                      22. Mai bis 28. Mai in Frauenfeld.
22. Mai bis 28. Mai in St. Gallen.
                         81
                         82
                                      24. Juli bis 30. Juli in Berisau.
24. Sept. bis 30. Sept. in Berisau.
                         83
                            VIII. Armeebivifion.
 Schütenbat. Mr.
                          8 vom
                                      19. Juli bis 25. Juli in Lugienfteig.
 Füfilierbat.
                         85
                                      29. Jult bis 4. August in Chur.
                     #
                                      17. Mat bie 23. Mat in Altorf.
                                      27. Mai bis 2. Junt in Altorf. 30. April bis 6. Mai in Brieg.
                         88
        "
                        89
90
                                      9. Mat bis 15. Mat in Brieg.
17. Mat bis 23. Mat in Chur.
                                     17. Wat bis 23. Wat in Chur.
27. Mai bis 23. Wat in Chur.;
17. Wat bis 23. Wat in Luziensteig.
27. Wat bis 2. Junt in Luziensteig.
4. April bis 10. April in Lugano.
21. März bis 27. März in Bellinzona.
6. Ott. bis 12. Ott. in Bellinzona.
                         91
                        92
                         93
                        94
                        95
                        96
                        97 (?)
                                  E. Spezialfurfe.
                                   I. Schiefifchulen.
     a. Fur Offigiere. Bom 4. Mai bie 31. Mai in Ballenftatt.
2) Bom 7. Junt bis 4. Juli in Wallenstadt.
3) Bom 9. Juli bis 5. August in Wallenstadt.
4) Bom 9. August bis 5 September in Wallenstadt.
     b. Fur Unteroffiziere. Bom 2. April bis 29. April in Ballenftabt.
2) Bom 27. Ceptember bis 24. Oftbr. in Ballenftabt.
                      Il. Infanterie-Dionnier-Schulen.
(Ciebe Benie) in Colothurn.
                   III. Büchsenmacher=Rekruten=Schule.
Bom 27. April bis 10. Junt in Bofingen.
```

IV. Waffen-Unteroffizierskurs.

Bom 17. Juni bis 2. Jult in Befingen.

V. Caissons=Chef der Infanterie=Regimenter.

Bom 8. Juli bie 23. Juli in Thun.

(Fortfepung folgt.)

Angland.

Defterreich. (Generalftab.) Der reorganisirte Generalftab besteht nunmehr aus einem Chef (gur Beit g. M. L. John), aus einem stellvertretenten Chef (gur Beit g. M. L. Catty), aus aus einem aus ber Armee zugetheilten General und aus bem Kommandanten der Kriegsschafe, dann aus 20 Oberften, 12 Oberft, lieutenants, 35 Majors und 55 Hauptleuten erster Klasse; endlich aus 4-6 Oberstlieutenants, 15-20 Majors, 100-200 Hauptleuten 2. Klasse, 80-100 Obersieutenants und 15-20 Lieutenants, sämmilich aus der Armee zugetheilt.

Rufiland. (Reue ruffifche Gefchupe.) Die ruffifche Artillerle-Berwaltung hat bei ber Rerm'iden Eisenglegeret neue 14zöllige Gugeisen-Kanonen bestellt. Das Geschup ist vom Dberften Spipberg konftrufrt und hat bie Bestimmung, die eilfgoulge Kanone auf ben Seefestungen, welche fich gegen einige Arten von Pangerschiffen als wirfungslos erweist, zu erseben.

Erziehungs-Anstalt

L. Boillet & Sohn

Schloß Echallens (Baadt). Unterricht im Frangofischen, Deutschen, Englischen, Staltenischen, ber Mufit und ben hanbelsfächern. Zahl ber Zöglinge beschränkt. Prospectus franco.